

# Salzlandkreis

- Landrat -



2. August 2024

## Mitteilungsvorlage - M/0007/2024

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Jugend, Bildung und Kultur, Gesundheit, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Bauordnung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Haushaltsausschuss	02.09.2024	
Sozialausschuss	12.09.2024	
Kreistag	18.09.2024	

### **Übertragung der Schulträgerschaft für die Gemeinschaftsschule Könnern auf den Salzlandkreis**

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Miete/Erbbauzins sind noch unbekannt, da Verkehrswertgutachten ausstehend ist.

#### **Sachverhalt**

Im § 65 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) wird die Schulträgerschaft geregelt. Gemäß § 65 (1) SchulG LSA werden die Gemeinden als Schulträger der Grundschulen benannt; nach Absatz 2 sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die weiteren Schulformen zuständig. Demnach liegt die Schulträgerschaft für die Sekundarschulen grundsätzlich beim Salzlandkreis.

Die Schulträgerschaft der Gemeinschaftsschule Könnern erfolgt entsprechend § 65 Abs. 3 SchulG LSA derzeit durch die Stadt Könnern. Für diese Aufgabenerfüllung erhält die Stadt Könnern vom Salzlandkreis gemäß § 74a SchulG LSA Zuweisungen für die mit dem Schulbetrieb der Gemeinschaftsschulen in Zusammenhang stehenden Kosten in Höhe von 70 %. Anrechenbar sind hierbei alle Kosten, mit Ausnahme der in § 74 Abs. 1 SchulG LSA aufgeführten Schulbaukosten (u. a. Bau, Umbau, Erweiterung und Sanierung der Schulen nach § 74 SchulG LSA).

Während der Salzlandkreis für 70 % der Kosten aufkommt, verbleiben 30 % der für die Sekundarschule aufgebrauchten Aufwendungen im städtischen Haushalt. Soweit die Gemeinde nicht mehr über die erforderliche Finanz- und Verwaltungskraft verfügt, um die erforderlichen Schule zu errichten oder fortzuführen, ist der Landkreis nach § 65 (3) Satz 3 SchulG LSA verpflichtet, die Schulträgerschaft zu übernehmen bzw. zurückzunehmen.

Die Stadt Könnern sieht sich aufgrund der laufenden und zukünftigen Haushaltssituation nicht mehr in der Lage, die notwendigen Eigenmittel in Höhe von 30 % für den Sekundarschulbetrieb als freiwillige Aufgabe aufzubringen.

Die Stadt Könnern hat im Liquiditätssicherungs- und Haushaltskonsolidierungskonzept die Übertragung der Schulträgerschaft der Gemeinschaftsschule an den Salzlandkreis durch den Stadtrat als Konsolidierungsmaßnahme beschlossen.

Im April 2023 informierte daher die Stadt Könnern über die beabsichtigte Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Salzlandkreis und bat um weitere Veranlassung. Die Übertragung der Schulträgerschaft für die Sekundarschule stellt eine unabdingbare Haushaltskonsolidierungsmaßnahme der Stadt Könnern dar. In gemeinsamer Übereinstimmung wurde vereinbart, dass die Rückübertragung der Schulträgerschaft damit einhergeht, dass der Salzlandkreis die Kosten zu 100 % trägt, zum 1. Januar 2025 angestrebt wird.

Seitdem erfolgen die notwendigen Vorarbeiten durch die Stadt Könnern und durch den Salzlandkreis.

Stand 30. Juli 2024:

Viel Zeit nimmt die Erstellung eines Verkehrswertgutachtens in Anspruch. Die von der Stadt Könnern beauftragte Gutachterin arbeitet derzeit an der finalen Erstellung des Gutachtens. Sobald dies dem Salzlandkreis vorliegt, wird finalisiert entschieden, welche Variante der Übertragung (z. B. Mietkauf oder Erbbaurechtsvertrag) erfolgen wird.

Parallel sind Änderungen an den Flurstücken vorzunehmen. Erst nach Abschluss der Vermessungsarbeiten und der Übernahme in das Liegenschaftskataster kann eine Eigentumsänderung vorgenommen werden.

Da der Abschluss einer der Verträge aus vorgenannten Gründen vermutlich nicht bis Jahresende möglich ist, wird aktuell geklärt, ob für die Übergangszeit ab 1. Januar 2025 ein Nutzungs- oder Mietvertrag geschlossen wird.

Eine entsprechende Beschlussvorlage sowie die im Zuge der Abwicklung der Schulträgerschaftsübertragung im Zusammenhang stehenden Verträge werden in der Sitzungsrolle (Nov./Dez. 2024) eingebracht.

Seitens der Kommunalaufsichtsbehörde wurde zusammenfassend festgestellt, dass von einer Beanstandung des Beschlusses 090/2023 vom 13. Dezember 2023 des Stadtrates der Stadt Könnern zur Haushaltssatzung 2024 nebst Anlagen und des Beschlusses 089/2023 vom 13. Dezember 2023 zum Liquiditätssicherungs- und Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2025 bis 2032 abgesehen wurde.

Des Weiteren erging u. a. die Anordnung, dass die Stadt Könnern die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen hat, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

Die Stadt Könnern befand und befindet sich in der mittelfristigen sowie langfristigen Finanzplanung in der Haushaltskonsolidierung im Sinne von § 100 Abs. 5 KVG LSA. Im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) war festzustellen, dass bei der Stadt Könnern von einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen sei.

Demnach ist der Salzlandkreis gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 SchulG LSA zur Übernahme der Schulträgerschaft rechtlich verpflichtet.

Markus Bauer  
Landrat